KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE
FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Jutta Elz

Die Folgen aus dem EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung : Ergebnisse eines Forschungsprojektes der KrimZ

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Elz, J. (2014). Die Folgen aus dem EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung : Ergebnisse eines Forschungsprojektes der KrimZ. *Forum Strafvollzug* 63(2014), 6, S. 397–401.
URN: urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1501

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:
This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact
URL: krimpub.krimz.de
E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub
Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Die Folgen aus dem EGMR-Urteil zur Sicherungsverfahrung

Ergebnisse eines Forschungsprojektes der KrimZ

Jutta Elz

Während andere Themen kommen und gehen, begleitet die Sicherungsverwahrung die Kriminologie schon viele Jahre. Einen Höhepunkt bildete das Kammerurteil des EGMR vom 17.11.2009,[1] rechtskräftig seit dem 10.05.2010, nach dem die über zehnjährige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei jenen Personen gegen Art. 5 I, 7 I EMRK verstößt, die ihre Straftat, anlässlich derer die Maßregel erstmalig angeordnet wurde, vor dem 31.01.1998 – und damit vor Entfristung auch der ersten Sicherungsverwahrung – begangen hatten (sog. Altfälle).

Was Medien zu dem Aufschrei veranlasste, nun müssten „hochgefährliche Mörder, Sex-Gangster oder Gewalttäter"[2] entlassen werden, sah die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) mit Forschungsinteresse. Sollte es allein infolge des Kammerurteils, also unabhängig von prognostischen Erwägungen, zu zahlreichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung kommen, wäre Gelegenheit für ein natürliches Experiment: Werden solchermaßen Entlassene, von denen bis dato zwangsläufig angenommen wurde, dass „die Gefahr besteht", dass sie in Freiheit „erhebliche Straftaten begehen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden" (§ 67d III StGB), tatsächlich in diesem Sinne rückfällig – oder handelt es sich bei ihnen um sog. „falsch Positive", deren Crux es bisher war, dass die falsche Prognose ihre Entlassung und damit die Widerlegung der Rückfallvorhersage verhinderte?[3]

Um es vorweg zu nehmen: Das Kammerurteil hatte viele „rechtliche und praktische Konsequenzen", führte aber vergleichsweise selten dazu, dass Altfälle ohne weitergehende Prüfung entlassen wurden. Stattdessen – um nur drei Folgen zu nennen – wurde die Sicherungsverwahrung Anfang 2011 gesetzlich neu geordnet, dabei das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) geschaffen;[4] erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 04.05.2011 das System der Sicherungsverwahrung in Gänze für verfassungswidrig;[5] setzten Bundes-[6] und Landesgesetzgeber[7] ab Ende 2012 das vom BVerfG eingeforderte Abstandsgebot um.

Das Forschungsprojekt der KrimZ, das mit entsprechenden Anpassungen während dieser Entwicklung durchgeführt wurde, legte seinen Fokus deshalb vor allem darauf, wie viele Probanden in welcher Phase aus welchen Gründen tatsächlich entlassen wurden. Analysiert wurde – angesichts der Verpflichtung durch das BVerfG, die Unterbringung (künftig) freiheitsorientiert und therapiegerichtet zu gestalten –[8] aber auch, ob Altfälle eine therapeutische Behandlung und vollzugsöffnende Maßnahmen erhalten hatten. Dazu wurden die Gefangenenpersonalakten all jener 84 Personen analysiert, bei denen die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung auf eine vor der Entfristung begangene Straftat zurückging, die bei Rechtskraft des Kammerurteils in der JVA eines Flächenlandes untergebracht gewesen waren und bei denen die Zehnjahresfrist spätestens am 31.12.2010 abgelaufen war.[9]

In einer weiteren parallelen Untersuchung wurden die Bewährungshelfer und -helferinnen derjenigen Untergebrachten schriftlich befragt, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen und nicht auf der Grundlage des ThUG erneut untergebracht worden sind. In dieser Untersuchung sind zusätzliche Fälle aus den Stadtstaaten einbezogen worden, so dass sich die Untersuchung auf 59 Fälle erstreckte. Die Befragung erfolgte etwa zum Übergangsmanagement, zu polizeilichen Maßnahmen und zur Lebensgestaltung in Freiheit, aber auch zu neuerlichen Straftaten und Verurteilungen.[10]

Die Probanden, ihre Anlasstaten, ihre Freiheitsstrafen, ihre Unterbringung

Alter und Geschlecht

Das Einzige, was schon vor der Analyse feststand: Es werden nur Männer sein, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Von diesen war zum Zeitpunkt jenes Urteils, mit dem nicht nur eine Freiheitsstrafe verhängt, sondern auch die Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, gut die Hälfte (43 Personen) 30- bis unter 40-jährig, etwa ein Viertel (20) 40- bis unter 50-jährig gewesen. Die verbleibenden 21 Probanden verteilen sich auf 14 unter 30-Jährige sowie sieben mindestens 50-Jährige. Dabei waren von den 84 Urteilen 37 in den 1980er und 45 in den 1990er Jahren ergangen, zwei stammten schon aus 1965 und 1977. Bei Rechtskraft des Kammerurteils, also am 10.05.2010, war der jüngste Proband 45 Jahre alt, der älteste hatte seinen 75. Geburtstag hinter sich, das durchschnittliche Alter lag bei 57 Jahren.

Anlassdelikte

Die Sicherungsverwahrung war bei 65 Probanden und somit bei über Dreiviertel (auch) anlässlich von Sexualstraftaten angeordnet worden. Dabei reichte die Palette von einer Tat in Form einer sexuellen Nötigung (§ 177 I StGB) bzw. eines sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) bis hin zu Tatserien besonders schwerer Fälle (§§ 176a, 177 II - IV StGB). Bei etlichen dieser 65

kamen „sonstige" Straftaten hinzu, darunter ein versuchter sowie ein vollendeter Mord und ein ebensolcher Totschlag. Auch bei jenen 19 Probanden mit ausschließlich „sonstigen" Anlasstaten war die Bandbreite des jeweils schwerwiegendsten Deliktes erheblich: Sie reichte von Betrugstaten über Einbruchdiebstähle, von schweren Brandstiftungen über ebensolche Körperverletzungen und Raubtaten bis hin zu zwei versuchten Morden, einer Körperverletzung mit Todesfolge und zwei tatmehrheitlich begangenen Morden (wobei letzteren ein sexuelles Motiv zugrunde lag, hatte der Proband sie doch begangen, um in der Tötung seine entsprechenden Fantasien zu verwirklichen).

Länger der Freiheitsstrafe

Insofern erstaunt es nicht, dass auch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, die sich durchschnittlich auf 6,5 Jahre belief, breit streute: Acht Probanden hatten eine solche von maximal drei Jahren erhalten, fünf hingegen eine mindestens zwölfjährige, wobei es sich jedoch – trotz zweier Verurteilungen wegen (zweifachen) Mordes – immer um zeitige gehandelt hatte. Letzteres liegt nicht daran, dass neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden könnte; das war auch schon vor 2002 möglich, sofern es sich um eine Gesamtstrafe handelte, die eine ausreichend zeitige umfasste, und ist es seitdem ohne diese Einschränkung. Und tatsächlich befanden sich nach der länderübergreifenden Bestandsaufnahme von Ansorge im Jahr 2012 auch 94 Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe und angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Strafvollzug.[11] Es ist deshalb anzunehmen, dass das, was das BVerfG für „nicht denkbar"[12] hält, nicht gedacht und getan wird: eine lebenslange Freiheitsstrafe auszusetzen und eine angeordnete Sicherungsverwahrung zu vollstrecken.

Verminderte Schuldfähigkeit

Bei den beiden wegen Mordes Verurteilten sowie bei weiteren 34 Probanden – und damit für 43 % der Erhebungsgruppe – hatten die erkennenden Gerichte eine (nicht ausschließbar) erheblich verminderte Schuldfähigkeit bei Tatbegehung angenommen, was überwiegend zu einer Strafmilderung nach §§ 21, 49 I StGB geführt hatte. Dabei waren die Gerichte bei 21 der 36 Probanden nicht lediglich von einer akuten Intoxikation nach dem Konsum von Alkohol oder illegalen Drogen bzw. einer sonstigen tatzeitbezogenen Sondersituation, sondern von einer überdauernden psychischen Problemlage – wenn auch teilweise i. V. mit erheblicher Alkoholisierung – ausgegangen. Soweit dem Gesetzgeber bzw. dem BVerfG vorgehalten wurde, mit Einführung des Merkmals der psychischen Störung als Voraussetzung einer Unterbringung von Altfällen nach dem ThUG bzw. einer weiteren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung würden vormals als psychisch gesund und voll schuldfähig angesehene Personen „psychiatrisiert", um sie trotz des Kammerurteils nicht entlassen zu müssen,[13] war die Prämisse demnach nicht korrekt; wobei es sich allerdings schon damals – bei Verurteilung – ganz überwiegend um dissoziale Persönlichkeitsstörungen (sofern klassifiziert: ICD-10 F60.2) gehandelt haben soll; also jene, bei der man fragen kann, ob sie nicht eher eine externe Zuschreibung als ein innerer Zustand ist.

Unterbringungsdauer

Hinsichtlich der nach Strafverbüßung beginnenden Unterbringung gilt, um dies noch einmal zu betonen, dass sich alle Probanden – also auch jene mit einer maximal dreijährigen Freiheitsstrafe – am 31.12.2010 mindestens zehn Jahre in Sicherungsverwahrung befunden hatten. Lediglich bei vier Probanden war die Unterbringung zwischenzeitlich ausgesetzt, diese Entscheidung aber (immer wegen neuerlicher Straftaten) widerrufen worden. Zieht man solche Zeiten in Freiheit ebenso wie jene ab, in denen die Unterbringung (auch bei anderen Probanden) für die Vollstreckung weiterer Freiheitsstrafen unterbrochen worden war, so gilt für die Unterbringungsdauer genauer: Acht der 84 Probanden hatten sich nur deshalb mehr als zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung befunden, weil bei ihnen die Frist zur erstmals anstehenden Prüfung einer über zehnjährigen Unterbringung (§ 67d III StGB) bei Weitem – und zwar letztlich bis zu anderthalb Jahre – überschritten wurde. Diesen standen zehn gegenüber, deren Unterbringung 20 Jahre und länger gedauert hatte; fünf von ihnen hatten 1998, vor der Entfristung, quasi auf gepackten Koffern gesessen, weil sie davon ausgegangen waren, dass sie nach dann zehnjähriger Unterbringung noch im laufenden Jahr entlassen werden. Für die verbleibenden 66 Probanden lag der Median bei etwa 13,5 Jahren.

Die vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen nach Rechtskraft des Kammerurteils

Die vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen über Aussetzung der Unterbringung, Erledigung oder Fortdauer der Sicherungsverwahrung ergingen in verschiedenen Phasen und (auch deshalb) nach verschiedenen Maßstäben. Für 65 der 84 Probanden galt, dass entweder die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wurde. Das geschah

- 1-mal nach Art. 316e III EGStGB,[14]
- 10-mal unter regulärer Anwendung von §§ 67d II, III StGB,
- 19-mal in unmittelbarer Folge des Kammerurteils,
- 35-mal unter Zugrundelegung der Vorgaben des BGH vom 10.11.2010 bzw. des BVerfG vom 04.05.2011.

Bei den verbleibenden 19 Probanden hatten die Vollstreckungsgerichte zumindest im ersten nach dem Mai 2011 abgeschlossenen Verfahren die Fortdauer der Unterbringung auch unter den engen Vorgaben des BVerfG angeordnet. Dass fünf von ihnen dagegen kein Rechtsmittel eingelegt hatten, könnte erstaunen, müsste es sich nach Lesart (nicht nur) der Boulevardpresse doch um Monster par excellence handeln, die nur darauf warten, entlassen zu

werden, um wieder schwerste Straftaten zu begehen. Aber die Sicherheitsdebatten der letzten Jahre und Jahrzehnte produzierten auf vielen Ebenen und damit auch im Vollzug – und dort in ganz eigener Weise – Menschen, die sich vor der Freiheit fürchten.

Ebenfalls 19 Probanden waren – wie genannt – demgegenüber unmittelbar in Folge des Kammerurteils entlassen worden. Argumentation: Art. 7 I EMRK ist eine andere gesetzliche Regelung i. S. von § 2 VI StGB, weshalb auch bei der Maßregel „Sicherungsverwahrung" nach jenem Gesetz zu entscheiden ist, das zur Tatzeit galt; demnach durfte die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei Altfällen gemäß § 67d I StGB a. F. zehn Jahre nicht übersteigen. Allein daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Betreffenden entlassen wurden, obwohl sie zum Beschlusszeitpunkt (noch) (hoch-)gefährlich gewesen waren; und zwar gerade weil es i. d. R. in diesen Verfahren an einer vollstreckungsgerichtlichen, von Sachverständigen unterstützten Befassung mit ihnen und ihrer Gefährlichkeit gefehlt hatte. Da sich diesbezügliche Hinweise aus den etwa zwei Jahre zuvor ergangenen Fortdauerbeschlüssen ergeben könnten, waren auch diese (für alle 84 Probanden) analysiert worden. Unter den hier interessierenden 19 Entscheidungen fanden sich zunächst mehrere, die von einem falschen Maßstab (§ 67d II StGB) ausgegangen waren bzw. bei denen es als Begründung für eine weitere Unterbringung mit der Wiedergabe des Wortlautes von § 67d III StGB im Wesentlichen sein Bewenden gehabt hatte. Hinzu kamen solche, die zwar über letzteres hinausgingen, die man aber dennoch – vorsichtig formuliert – „oberflächlich" nennen muss; und zwar sowohl was die Arbeit der Sachverständigen als auch die der Gerichte betraf. Es blieben einige Probanden, die schon damals „an sich" kurz vor einer Entlassung gestanden hatten; hätte es nicht die Weigerung – oft bis zur Obstruktion – der jeweiligen JVA gegeben, die von Sachverständigen und Gerichten für möglich und notwendig erachteten vollzugsöffnenden Maßnahmen zu realisieren und/oder hätte strukturierter, kontrollierter und betreuter Wohnraum zur Verfügung gestanden. Dennoch hatten etliche Probanden gegen diese Fortdauerbeschlüsse damals kein Rechtsmittel eingelegt, wobei der Eindruck entstand, dass sich nicht nur mancher mit seiner, sondern sich auch manche StVK mit dessen dauerhafter Unterbringung „abgefunden" hatte.

Um trotz unterschiedlicher Ansichten der Oberlandesgerichte (OLGe) bezüglich der Relevanz des Kammerurteils zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen, trat am 30.07.2010 eine Erweiterung des § 121 II GVG in Kraft,[15] mit der die OLGe verpflichtet wurden, eine Sache dem BGH vorzulegen, wenn sie in dieser – verkürzt formuliert – bei der Bewertung des Kammerurteils von einem anderen OLG oder dem BGH abweichen wollten. Diese Phase endete im Großen und Ganzen am 10.11.2010 mit der Rückgabe der Vorlagen an das jeweilige OLG.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Sicherungsverwahrung bei weiteren zehn der 84 Altfälle unter regulärer Anwendung von § 67d III StGB – also rechtlich unabhängig vom Kammerurteil – für erledigt erklärt worden. Tatsächlich wird letzteres aber in zweierlei Hinsicht bedeutsam gewesen sein: Einerseits dürfte der Umstand, dass – nach vielleicht 15, 20 Jahren Unterbringung – eine neue, unerwartete Chance auf Entlassung bestand, den einen oder anderen Probanden dazu bewegt haben, erstmals (seit zumindest langer Zeit) gegen einen Fortdauerbeschluss Rechtsmittel einzulegen, um so eine Erledigungserklärung erst durch das OLG zu erreichen. Andererseits kamen die zehn somit in einer Zeit in Freiheit, in der eine „geräuschlose" Entlassung (anders als wohl bei vielen vor ihnen) kaum möglich war.

Am 10.11.2010 hatte der 5. Senat des BGH auch festgeschrieben, dass die Sicherungsverwahrung bei Altfällen für erledigt zu erklären sei, „sofern nicht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist"[16]. Diese „BGH-Phase" dauerte annähernd sechs Monate, bevor mit dem Urteil vom 04.05.2011 die „BVerfG-Phase" begann, was für hiesige Fragen jedoch nur eine Ergänzung der vom BGH aufgestellten Bedingungen mit sich brachte, nämlich dass der Betreffende zudem an einer psychischen Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG leiden müsse.[17]

Die „BGH-Phase" war v. a. eine solche der Begutachtungen, da den anstehenden vollstreckungsgerichtlichen Überprüfungen laut BGH ein „aktuelles Sachverständigengutachten zugrunde zu legen" war, das sich an den neuen, engeren Kriterien zu orientieren habe. Deshalb gingen nur fünf der 35 noch ausstehenden Entlassungen auf die Vorgaben des BGH, alle anderen auf die erweiterten des BVerfG zurück. Bei fünf Probanden hatten die Gerichte die Unterbringung allerdings nur zur Bewährung ausgesetzt, was laut BGH „nicht schlechthin ausgeschlossen"[18] war; und zwar dann nicht, wenn eine an sich bestehende hochgradige Gefahr nur durch den Widerrufsdruck so reduziert werden kann, dass eine Entlassung in Betracht kommt.

Bei einem Probanden hatte das OLG die Sicherungsverwahrung nur deshalb für erledigt erklärt, weil der Fortdauerbeschluss nicht innerhalb der vom BVerfG gesetzten Frist (31.12.2011) ergangen war. Bei den übrigen 34 hatten die Gerichte überwiegend, nämlich 24-mal, eine hochgradige Gefahr (der Begehung schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen) verneint. Zehnmal war dabei auf eine individuelle prozentuale Rückfallwahrscheinlichkeit von unter 50 % abgestellt worden, darunter je dreimal „ca. 20 %" bzw. „ca. 30 %". In den

anderen Verfahren hieß es etwa, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit (sehr) gering, niedrig, allenfalls gering bis mittel sei bzw. eine hochgradige Gefahr ersichtlich nicht (mehr) vorliege. Dementsprechend oft – nämlich in jeweils 23 bis 26 Verfahren – ließen die Gerichte andere Merkmale (mit Ausnahme der psychischen Störung) offen.

Damit umgingen sie auch das Problem, dass sie laut BGH bei der Frage nach „schwersten" Rückfalltaten „im Einzelfall" Straftaten mit ihren „besonderen Umständen" in ihren „zumindest konkret drohenden" Folgen prognostizieren sollten. Lediglich in acht Verfahren befassten sich die Gerichte damit, wobei sie immer prüften, ob der Anlasstat Vergleichbares drohe und ob das dann eine „schwerste" Rückfalltat wäre. Beides bejahten sie nur bei einem Probanden (Anlasstat: schwerer Raub mit Todesgefahr für das Opfer); ansonsten gingen sie entweder davon aus, dass Anlass- wie dann auch Rückfalltaten (immer sexuelle Gewaltdelikte an erwachsenen Frauen, ohne überschießende Gewalt und ohne die Verwendung von Waffen) keine „schwersten" wären, oder sie bejahten das zwar, waren aber der Überzeugung, dass solche von den Probanden, etwa aufgrund körperlicher Einschränkungen, nicht mehr drohen.

Lediglich das Merkmal der psychischen Störung i. S. des ThUG (das nur für Probanden mit Entscheidungen nach den BVerfG-Vorgaben relevant war) wurde nicht nur überwiegend, nämlich in 21 Verfahren, geprüft, sondern in 15 auch bejaht. Das dürfte u. a. dem Umstand geschuldet sein, dass hierzu – genauer: zum Vorliegen einer psychischen Störung nach dem psychiatrischen Diagnoseklassifikationssystem ICD-10 – nun schon einmal Gutachten vorlagen. So hatten die Sachverständigen bei 18 Probanden dann auch eine psychische Störung nach ICD-10 diagnostiziert, und zwar immer eine Persönlichkeitsstörung, wobei es sich 14-mal ausschließlich um eine „dissoziale" gehandelt haben soll. Nur bei drei Probanden war außerdem eine Störung der Sexualpräferenz festgestellt worden. Insgesamt galt: Eine Fortdauer der Unterbringung war in keinem Fall allein daran gescheitert, dass es an einer psychischen Störung i. S. des ThUG gefehlt hätte.

Letztlich wechselten 13 der 65 „Entlassenen" zunächst nur die Institution, in der sie in Unfreiheit waren: Sie wurden nach dem ThUG untergebracht, davon drei nur vorläufig, die anderen bis zum Sommer 2013. Dann kamen auch sie in Freiheit, nachdem das BVerfG am 11.07.2013[19] zu jenem Schluss gekommen war, den andere Gerichte schon früher gezogen hatten, nämlich dass für eine Unterbringung nach dem ThUG dieselben Bedingungen erfüllt sein müssen wie für die Unterbringung von Altfällen in der Sicherungsverwahrung.

Neuerliche Straftaten der Altfälle nach ihrer Entlassung

In der schriftlichen Befragung der Bewährungshelfer und -helferinnen[20] konnte Mandera Daten zu 59 aus der Sicherungsverwahrung entlassenen und nicht nach ThUG untergebrachten Altfällen erheben, wobei sich darunter auch Probanden befanden, deren Unterbringung – anders als bei der Analyse der Gefangenenpersonalakten – in Stadtstaaten erfolgt war. Zwar sollten die folgenden Ausführungen schon deshalb nicht als „Rückfalluntersuchung" verstanden werden, weil sich die Entlassungsphase von Mai 2010 bis Juni 2012 hinzog, so dass bei der Befragung im ersten Jahresdrittel 2013 weder ein für alle Probanden einheitlicher noch ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum zur Verfügung stand. Dennoch lässt sich feststellen, dass jedenfalls für diesen Zeitraum keine neuerliche Straftat gemeldet wurde, die als (prognostiziertes) „schwerstes Gewalt- oder Sexualverbrechen" die weitere Unterbringung dieser Altfälle erlaubt hätte.

Zunächst war gegen 18 Probanden – nach entsprechendem Antrag der Aufsichtsstelle gemäß § 145a S. 2 StGB – ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil sie gegen ihnen nach § 68b I StGB auferlegte bestimmte Weisungen verstoßen und dadurch den Zweck der Maßregel – also der Führungsaufsicht – gefährdet haben sollen.[21] Drei der Verfahren wurden in anderer Weise als mittels Verurteilung erledigt, zu drei weiteren wurden keine zusätzlichen Angaben gemacht, ein Verfahren lief zur Zeit der Befragung noch. Von jenen elf nach § 145a StGB Verurteilten hatten sieben eine Geldstrafe erhalten, wobei diese nur zweimal nicht auf einen Verstoß gegen Aufenthalts- bzw. Alkoholverbote zurückging: Der eine hatte trotz entsprechenden Verbotes ein Messer bei sich geführt, der andere die Weisung, an einer Selbsthilfegruppe für Menschen mit Alkoholproblemen teilzunehmen, missachtet. Die vier – immer primär ausgesetzten – Freiheitsstrafen waren zunächst zweimal Folge des verbotenen Konsums von Alkohol bzw. Cannabis, einmal des Verstoßes gegen eine Aufenthaltsweisung. Während darauf – neben einem Fall ohne entsprechende Angaben – mit einer Straflänge von vier bzw. acht Monaten reagiert worden war, kam es zu einer 20-monatigen Freiheitsstrafe beim vierten Probanden nur deshalb, weil eine 18-monatige einbezogen wurde, die zuvor wegen versuchter Brandstiftung ausgeurteilt worden war. Was die Weisungen betrifft, so hatte der einschlägig Vorbestrafte u. a. gegen das Verbot verstoßen, Streichhölzer o. Ä. bei sich zu führen.

Letzterer führt zu jenen Probanden, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Tatverdachts außerhalb von § 145a StGB eingeleitet worden war.[22] Auch das traf auf 18 Entlassene zu, wobei die Befragten lediglich 14-mal Angaben zum Tatvorwurf gemacht hatten. Am häufigsten, nämlich viermal, soll es sich um Verstöße gegen das BtMG gehandelt haben; dem folgten jeweils zwei Verfahren wegen Körperverletzungen bzw. Einbruchsdiebstählen. Vier Verfahren hatten zum Gegenstand: ei-

nen Hausfriedensbruch, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, das Fahren ohne Fahrerlaubnis i. V. mit einer Nötigung sowie schließlich Diebstahl und Betrug.

Neben der oben genannten versuchten Brandstiftung bleibt ein Sexualdelikt, das der Entlassene laut Melder dadurch begangen haben soll, dass er einen 17-Jährigen dazu aufforderte, seinen – also des Probanden – Penis anzufassen. Vermutlich handelt es sich dabei um das zum Zeitpunkt der Befragung noch laufende Verfahren eines Probanden, der 1986 wegen „sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei tateinheitlich begangenen Fällen, diese wiederum tateinheitlich begangen mit einer homosexuellen Handlung" zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. An deren Verbüßung schlossen sich etwa 22 Jahre in der Unterbringung an, bevor er im September 2010 entlassen wurde. Ihm war in der Anklage, die der im Frühjahr 2013 begonnenen Hauptverhandlung zugrunde lag, noch der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen vorgeworfen worden. Diesen soll er an zwei jungen, geistig behinderten Männern aus einer beschützenden Einrichtung nahe seiner Wohnung begangen haben, indem er sie gegen Bezahlung an sich „sexuelle Dienstleistungen" vornehmen ließ. Medienberichten zufolge wurde er im Sommer 2013 – also nach der Befragung – jedoch in einem Fall auch wegen sexueller Nötigung und zudem wegen des Besitzes kinderpornographischen Materials zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten verurteilt; zudem wurde erneut Sicherungsverwahrung angeordnet.

Zur Zeit der Datenerhebung war neben diesem Verfahren ein zweites noch nicht abgeschlossen gewesen, vier weitere waren anderweitig erledigt worden, zu zweien fehlen genauere Angaben. Somit bleiben zehn gemeldete Probanden, die bei der Befragung schon verurteilt waren, davon drei zu Geld- und sieben zu Freiheitsstrafen. In fünf Fällen war die Dauer der letzteren mitgeteilt worden. Danach war neben der genannten 18-monatigen Freiheitsstrafe wegen versuchter Brandstiftung auch die Vollstreckung einer fünfmonatigen wegen Verstoßes gegen das BtMG sowie einer zweijährigen wegen Einbruchdiebstahls zur Bewährung ausgesetzt worden.

Es blieben eine vollstreckte achtmonatige Freiheitsstrafe wegen Diebstahls und Betruges sowie eine zweieinhalbjährige wegen zweier Wohnungseinbrüche, letztere begangen von jenem Probanden, der gemäß Art. 316e III EGStGB entlassen worden war. Dieser, der 1994 zur Begründung seiner Anlasstaten angegeben hatte, dass er „Berufseinbrecher" sei, war 2011, nach wenigen Wochen in Freiheit, in zwei Wohnungen eingestiegen. Laut Medienberichten hatte er sich in der ersten schon Geld eingesteckt, als die Bewohnerin überraschend auftauchte. Er gab ihr das Geld zurück und beruhigte sie. Nachdem sie keine Anstalten machte, die Polizei anzurufen, drang er in die Nachbarwohnung ein. Als er dort ebenfalls auf den Inhaber traf, flüchtete er. Am nächsten Tag stellte er sich auf einer Polizeiwache. Er gab an, dass er die Straftaten wegen finanzieller Probleme begangen habe, was der erkennende Richter „absurd" genannt haben soll.

1 Individualbeschwerde Nr. 19359/04.
2 [http://www.bild.de/regional/stuttgart/gerichtshof-fuer-menschenrechte-verbietet-dauerknast-12620356.bild.html]
3 In eine ähnliche Richtung Alex/Feltes in ihrer Untersuchung zur Rückfälligkeit von Haftentlassenen, bei denen die beantragte nachträgliche Sicherungsverwahrung abgelehnt worden war; FS 2010, 159 ff.
4 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, BGBl. I 2300.
5 2 BvR 2365/09.
6 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, BGBl. I 2425.
7 Dabei gehen die Landesgesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung überwiegend und im Wesentlichen auf einen Grundlagenentwurf zurück, der von einer von der JUMIKO eingesetzten Arbeitsgruppe verfasst wurde [http://www.mj.niedersachsen.de/download/69093].
8 2 BvR 2365/09, Leitsatz 3b); zu den weiteren Vorgaben des BVerfG etwa Bartsch, FS 2011, 267 ff.
9 Elz, Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./. Deutschland. Wiesbaden, i.Vorb.
10 Mandera, Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./. Deutschland. Wiesbaden, 2014. [http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online2.pdf]
11 Ansorge, Sicherungsverwahrung in Zahlen. Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. KrimPäd 2013, 38 ff.
12 2 BvR 578/02, RN 81.
13 Kreuzer/Bartsch, Anmerkung zum BVerfG-Urteil vom 04.05.2011, StV 2011, 473 sowie Konrad, in: Dessecker & Egg (Hg.). Justizvollzug in Bewegung (198). Wiesbaden, 2013.
14 Also weil die damalige Anordnung nach §66 StGB auf Straftaten beruhte, anlässlich derer nach Neuordnung der Sicherungsverwahrung eine Anordnung nicht mehr möglich wäre. Der Proband hatte sich, nach Verbüßung einer 52-monatigen Freiheitsstrafe wegen mehrerer (Wohnungs-)Einbruchsdiebstähle, bis zu seiner Entlassung fast auf den Tag genau zwölf Jahre in der Unterbringung befunden.
15 Viertes Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, BGBl. I 976.
16 Etwa 5 StR 394/10, RN 42.
17 2 BvR 2365/09, III.2.a).
18 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, RN 7.
19 2 BvR 2302/11.
20 Tatsächlich waren 37 % der Probanden Bewährungshelferinnen unterstellt worden, Mandera (Fn. 10), 31.
21 Insgesamt waren in der Befragung 40 bekannte Verstöße gegen Weisungen durch 20 Probanden gemeldet worden. Somit war lediglich bei zwei Probanden von einem Antrag gemäß § 145a S. 2 StGB abgesehen worden, Mandera (Fn. 10), 62.
22 Hierzu Mandera (Fn. 10), 65 f.

Jutta Elz
ist Juristin, Diplom-Pädagogin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
j.elz@krimz.de